

Aktuelles aus dem Familien- und Erbrecht

1. Unterhalt: Einem volljährigen Kind haften grundsätzlich beide Elternteile für den Unterhalt. Wohnt das Kind noch bei einem Elternteil, verlangt es oft nur vom anderen Barunterhalt. In diesem Fall muß das Kind darlegen und beweisen, in welchem Verhältnis auch der Elternteil, bei dem es lebt, für seinen Unterhalt zahlen müsste. Es hat dessen Einkommen offen zulegen. Hingegen ist der auf Zahlung in Anspruch genommene Elternteil nicht verpflichtet, vom anderen die Auskunft zu verlangen. Zwar kann ein solcher Auskunftsanspruch existieren, basierend auf dem Rechtsgedanken des § 242 BGB, jedoch regelmäßig erst dann, wenn der zahlende Elternteil selbst eine Änderung der Unterhaltspflicht verlangt (OLG Karlsruhe, 18 UF 207/08, U.v.9.1.2009).

2. Erbrecht: Der Bundesrat hat nunmehr der geplanten Erbrechtsreform zugestimmt. Für die anwaltliche Praxis ist die wichtigste Änderung der zum 1.1.2010 in Kraft tretenden Reform die Einführung einer gleitenden Ausschlussfrist im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs. Dieser Anspruch führt bei bestimmten Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten 10 Jahre vor dessen Tod zu einer Ergänzung des Pflichtteils. Bis zum 31.12.2009 wird bei Schenkungen innerhalb des 10 Jahres-Zeitraums ihr voller Wert für die Berechnung der Ergänzung berücksichtigt. Dabei spielt keine Rolle, wie viel Zeit der 10 Jahres-Frist seit Schenkung bis zum Erbfall vergangen ist. Letztlich behandelt man den Nachlaß so, als sei die Schenkung nicht erfolgt. Ab dem 1.1.2010 wird für jedes Jahr, welches seit der Schenkung bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers verstreicht, 1/10 des Wertes der Schenkung abgezogen und nur noch der Restwert dem Nachlaß hinzugerechnet. Stirbt also der Erblasser nach 6 Jahren, nachdem er eine berücksichtigungsfähige Schenkung von 100.000 € machte, sind für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs nicht wie bisher 100.000 € dem Nachlaß zuzurechnen, sondern nur 40.000 € (= 4/10).

Georg Kalenberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht